



HVBG

HVBG-Info 27/1997 vom 31.10.1997, S. 2600 - 2601, DOK 511.1/017-BFH

**Zur Frage der Selbständigkeit einer gastspielverpflichteten
Opernsängerin - Unternehmereigenschaft - BFH-Urteil vom 30.05.1996
- V R 2/95**

Zur Frage der Selbständigkeit einer gastspielverpflichteten
Opernsängerin - Unternehmereigenschaft;
hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 30.5.1996 - V R 2/95 -
Der BFH hat mit Urteil vom 30.5.1996 - V R 2/95 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Bei der Frage, ob eine gastspielverpflichtete Opernsängerin in den
Theaterbetrieb eingegliedert und deshalb nichtselbständig oder
selbständig tätig ist, ist nicht einseitig auf die Verpflichtung
zur Teilnahme an Proben abzustellen (Abgrenzung zum Schreiben des
BMF vom 5. Oktober 1990 - IV B 6 - S 2332 - 73/90, BStBl. I 1990,
638).

Orientierungssatz:

1. Die negative Abgrenzung zur Selbständigkeit in § 2 Abs. 2 Nr. 1
UStG 1980 entspricht der Begriffsbestimmung des
Dienstverhältnisses in § 1 Abs. 2 LStDV. Maßgebend ist das
Gesamtbild der Verhältnisse. Hierbei sind die für und gegen die
Unternehmereigenschaft sprechenden Merkmale (vgl. umfangreiche
Auflistung möglicher Merkmale), die im Einzelfall
unterschiedlich gewichtet werden können, gegeneinander
abzuwiegen. In diese Würdigung sind auch die der Tätigkeit
zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse einzubeziehen, sofern
sie ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt worden sind.
Der Wille der Vertragsparteien, eine Tätigkeit als selbständig
oder nichtselbständig zu behandeln, ist nur in Grenzfällen
maßgebend.
2. Zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 96
Abs. 2 FGO, der die Beteiligten auch in rechtlicher Hinsicht
vor Überraschungen schützen soll, ist keine umfassende
Erörterung in der mündlichen Verhandlung erforderlich (vgl.
BFH-Rechtsprechung; im Streitfall: Klageabweisung durch das FG
unter Bezugnahme auf ein in der mündlichen Verhandlung nicht
erwähntes BFH-Urteil).